

BETRAUUNGSAKT

(Bescheid)

der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

betreffend die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH

auf der Grundlage

der Entscheidung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind [(2012/21/EU), ABl. EU Nr. K (2011) 9380 vom 31. Januar 2012]

- Freistellungsbeschluss -,

des Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) („EU-Rahmen“, ABl. EU 2012 C 8/15),

der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-de-minimis-VO“, ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023)

und der Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, p. 17–25)

Präambel

Die Gesellschaft befasst sich mit der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens und der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie für Menschen mit Behinderung, des Tierschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Zweck des Unternehmens wird vor allem verwirklicht durch die Betreibung des Sozial- und Jugendzentrums Hinterste Mühle.

Der nachfolgende Betrauungsakt konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag vom 28. November 1991, zuletzt geändert am 18. Dezember 2018, begründeten Gegenstand und Zweck der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu erbringen. Es wird dokumentiert, dass das Unternehmen und die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, in ihrer Eigenschaft als un- bzw. mittelbare Gesellschafterin, den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts Rechnung tragen.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Die Städte und Gemeinden haben nach Art. 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die Aufgabe, innerhalb ihres Wirkungsbereiches und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit erforderli-

che infrastrukturelle, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Nutzung durch die Einwohnerinnen und Einwohner bereitzustellen. Sie handeln dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Hiervon umfasst sind als Gemeinwohlaufgabe auch die Unterhaltung und der Betrieb des Sozial- und Jugendzentrums Hinterste Mühle in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bedient sich hierfür der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH. Nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (KJHG-Org M-V) obliegt dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Kinder- und Jugendarbeit. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, mit denen die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH betraut, sind insoweit ergänzende, freiwillig wahrgenommene Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Bei diesen Leistungen handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. v. Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betrauung

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg betraut die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH mit der Unterhaltung und den Betrieb des Sozial- und Jugendzentrums Hinterste Mühle, die im Eigentum der gGmbH steht, als Jugend- und Familienfreizeitstätte sowie mit der Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH soll mit ihren Dienstleistungen nicht nur die Attraktivität der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als Oberzentrum steigern, sondern auch ein vielfältiges, allen Bevölkerungsschichten diskriminierungsfrei zugängliches, qualitativ hochwertiges, wirtschaftlich angemessenes sowie verlässliches Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung der kommunalpolitischen Belange der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bereitstellen. Eine Erfüllung dieser Aufgaben durch private Marktteilnehmer ist aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung nicht möglich (Marktversagen). Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH wird mit der auf die Dauer von 5 Jahren (2026 – 2030; das entspricht nach Haushaltsrecht dem aktuellen mittelfristigen Planungszeitraum plus einem Folgejahr und soll wirtschaftliche Planbarkeit und Kontinuität sicherstellen) befristeten Erbringung nachstehend genannter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die sie im Einklang mit ihrem Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wahrnimmt, betraut:

- (a) Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Ziffern 1, 2 SGB VIII sowie
- (b) Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 5 SGB VIII i. V. m. § 2 Abs. 2, 1. Satz KV M-V;

- (c) sonstige Nebenleistungen, die mit den unter lit. (a) und (b) genannten Dienstleistungen unmittelbar in Beziehung stehen und/oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten unmittelbar abzuleiten sind und
 - (d) Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter lit. (a) und (b) genannten Dienstleistungen gefördert werden.
- (2) Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH wird gemäß § 2 Abs. 1 mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut, die derzeit für den europäischen Binnenmarkt nicht relevant sind.¹
- (3) Daneben kann die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH gemäß ihres Gesellschaftsvertrages Leistungen erbringen, die nicht zu den vorgenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, insbesondere der Betrieb eines Schullandheims, von Wohnheimen und von Einrichtungen der Tierunterbringung als Angelegenheit des Tierschutzes (Tierheime) sowie der Betrieb oder die Verpachtung von Räumlichkeiten für einen Gastronomiebetrieb (Café bzw. Restaurant) und die Verpachtung eines Reiterhofs. Diese Leistungen sind von der Betrauung ausdrücklich nicht umfasst.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg fördert die der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. v. § 2 Abs. 1 durch
- a) eine jährliche Zuwendung in Höhe eines Jahresfehlbetrages zuzüglich einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung zur Sicherstellung der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung der Gesellschaft (i. S. v. § 75 Abs. 2 KV M-V) und
 - b) durch Investitionszuschüsse,

deren beider Höhe sich jährlich aus dem festgestellten Wirtschaftsplan der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH ergibt und in dem Haushaltsplan der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg veranschlagt ist. An den Investitionszuschüssen beteiligt sich die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH, die eine Eigengesellschaft der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und in Höhe von 94 % an der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH beteiligt ist (als mittelbare Beteiligung der Stadt), in Höhe von 94 %.

Andere Begünstigungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (z. B. ein zu marktüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine Überlassung von Grundstücken und Gebäuden unter Wert i. S. v. § 56 Abs. 4, 5 KV M-V oder eine entsprechende Garantie [Bürgschaft, Patronatserklärung] ohne marktübliche Gegenleistung) sind, sofern gewährt, im Vorbericht des Wirtschaftsplans der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH in einem eigenständigen Abschnitt gesondert aufzunehmen, zahlenmäßig nachzuweisen und zu erläutern.

¹ Aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammende Anbieter, die sich für die Übernahme des Betriebes und den weiteren Ausbau der Einrichtung interessieren würden, sind nicht vorhanden. In einem aktuellen Interessenbekundungsverfahren im Zeitraum Juli bis August 2025 wurde dies nochmals geprüft (vorher 2020, 2016 und 2012). Besuchende bzw. Nutzende der Einrichtung „Hinterste Mühle“ aus anderen EU-Mitgliedstaaten wurden bisher nicht, jedenfalls nicht in nennenswerter Anzahl, beobachtet.

Die der Höhe nach jährlich, im Konkreten auf

- 2025: 294,0 TEUR/Jahr
- 2026: 300,0 TEUR/Jahr
- 2027: 315,0 TEUR/Jahr
- 2028: 333,0 TEUR/Jahr
- 2029, 345,0 TEUR/Jahr
- 2030, 358,0 TEUR/Jahr

begrenzte Zuwendung i. S. v. Satz 1 lit. a) gemäß Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem Beschluss der Stadtvertretung vom 02.10.2025 (Beschluss-Nr.: STV ___/___/2025, Drucksachen-Nr.: BV/VIII/0190) und dem jeweiligen Haushaltsplan der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - die Zuwendung wird dort in den Erläuterungen zum Haushalt ebenso gesondert aufgeführt - i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg jährlich im Rahmen ihres Haushalts über die Höhe der tatsächlich gewährten Zuwendungen (Begünstigungen).

- (2) Die Zuwendungen und Begünstigungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erfolgen allein zu dem Zweck, die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach § 2 Abs. 1 obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Zuwendungsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen. Mindestanforderung an den Nachweis ist die Vorlage einer Trennungsrechnung, die regelmäßig Gegenstand der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zur Wirtschaftsplanung sowie der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und durch den Abschlussprüfer gesondert zu bestätigen ist.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Zuwendungsbedarf, kann auch dieser berücksichtigt werden. Hierzu ist im Einzelfall ein gesonderter Beschluss der Gesellschafterin herbeizuführen.
- (4) Erforderliche Vorauszahlungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg an die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH sind - bei Erfordernis auch unter Beachtung des § 49 Abs. 1 Ziffer 1 KV M-V - zulässig. Sie gelten als vertragliche Verpflichtung nach diesem Betrauungsakt.
- (5) Die Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite (Zinssatz laut Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 und Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17. April 1972²) für das für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzte Eigenkapital abzudecken.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH auf die Ausgleichszahlungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

² Mit der Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17. April 1972 (BAnz. Nr. 78) über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde ein Höchstsatz von 6 ½ von Hundert jährlich festgelegt; bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch eigene Unternehmen werden bei geringer Risikolage derzeit 4 von Hundert als angemessen betrachtet.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Zuwendungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 unzulässige Vorteile gewährt werden, führt die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses gemäß § 3 Abs. 2.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages zuzüglich angemessener Zinsen (laut Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 und Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17. April 1972²) auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung bis zu 10 %, wird der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zuwendungszeitraum angerechnet, sofern sich die Betrauung auf diesen erstreckt; andernfalls ist eine Rückzahlung vorzunehmen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ablauf des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6

Hinweis auf den Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission, Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Bescheid ist Betrauungsakt im Sinne des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Gewährung von Zuwendungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind [(2012/21/EU), ABl. EU Nr. K (2011) 9380 vom 31. Januar 2012].
- (2) Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 02.10.2025 der Betrauung in der vorliegenden Form zugestimmt und den Oberbürgermeister mit dem Erlass dieses öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt) beauftragt.
- (3) Die Betrauung erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren (2026 - 2030). Zu Zwecken der Planungssicherheit für die Gesellschaft und die Gesellschafterin ist anzustreben, einen Betrauungsakt durch erneuten Beschluss der Stadtvertretung für eine mögliche Folgeperiode von 5 Jahren im Verlaufe eines Jahres vor Ablauf des laufenden Betrauungszeitraums zu erlassen.

- (4) Die Betrauung tritt auf der Grundlage der entsprechenden Beschlussfassungen der Stadtvertretung Neubrandenburg und der vorgenommenen Information der Rechtsaufsichtsbehörde/Kommunalaufsicht am 01.01.2026 in Kraft.

Neubrandenburg, .10.2025

Nico Klose
Oberbürgermeister

[Siegel]

Peter Modemann
Beigeordneter